

BGE 19 I 62

Bundesgericht (BGE), 1893-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_19_I_62

FR: ATF 19 I 62

IT: DTF 19 I 62

Volltext

11. Urteil vom 26. Mai 1893 in Sachen Somazzi. A. Am 6. Juni 1892 verstarb in Altorf alt Bezirksrat Anton Gamma. Auf waisenamtlichen Antrag wurde ein benef. invent. bewilligt. Die Söhne des Verstorbenen schlugen die Erbschaft aus, dagegen wurde dieselbe von dem Schwiegersohne Professor Somazzi=Gamma in Bern angetreten. Das Betreibungsamt Altorf verlangte von diesem zu Deckung der unversicherten Erbschaftsschulden die Hinterlegung von 9000 Fr. oder genügende Sicherheit. Da Somazzi sich weigerte, dieser Verfügung nachzukommen, erkannte der Regierungsrat des Kantons Uri durch Entscheidung vom 15. Oktober 1892, zugestellt am 26. Oktober, der Erbschaftsantritt könne nicht von der Verbürgung oder Kautonierung abhängig gemacht werden; dagegen habe Somazzi dem Betreibungsamte den Nachweis zu leisten, daß er sämtliche Passiven des Erblassers, sowie die verfallenen Zinse und übrigen Kosten bezahlt habe, eventuell habe das Betreibungsamt diese Zahlungen durch einen Vorschuß Somazzis oder aus der Erbschaft zu leisten. Gegen diesen Entscheid beschwerte sich Somazzi mit Beschwerdeschrift vom 28. Oktober und 3. November 1892 beim Bundesrate, indem er Aufhebung des Entscheides und sofortige unbeschwerte Herausgabe der Erbschaft verlangte. Durch Entscheidung vom 13. März 1893 hat der Bundesrat erkannt: Auf den Rekurs wird wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten, mit der Begründung: Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs schließt nicht aus, daß kantonsgesetzlich die Aushändigung der Erbschaft an die Erben von Sicherstellung der Passiven abhängig gemacht oder die Zwangsliquidation der Erbschaft angeordnet werde. Der Rekurrent bestreite dies denn auch nicht, sondern behaupte bloß, es bestehe zur Zeit im Kanton Uri kein Gesetz, das die Urner Behörden zu dem gegen ihn eingeschlagenen Verfahren ermächtige. Auf eine Prüfung dieser Frage könne aber der Bundesrat nicht eintreten. Es stehe ihm nicht zu, zu untersuchen, ob in einem der kantonalen Autonomie vorbehaltenen Rechtsgebiete die von den Behörden angeblich angewandten Rechtsnormen wirklich bestehen. Davon abgesehen, daß solche Normen ebensogut dem ungeschriebenen als dem gesetzten Rechte angehören können, würde durch die Anwendung einer angeblichen in Wirklichkeit nicht bestehenden Rechtsnorm nur das kantonale Recht selbst und das verfassungsmäßige Recht eines einzelnen Bürgers, nicht aber das eidgenössische Betreibungsgesetz verletzt. B. Mit Eingabe vom 4./7. April 1893 ergriff nunmehr A. Somazzi den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: 1. Es sei der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Uri vom 15./18. Oktober 1892 in der Verlassenschaftssache des alt Bezirksrat Anton Gamma sel. von Wassen, als den Art. 4 u. 60 B.=V. widersprechend aufzuheben. 2. Unter Kostenfolge. Er macht in eingehender Erörterung geltend: Es existiere keine Gesetzesnorm, welche das Vorgehen des ernerischen Regierungsrates decken würde und es seien daher die Art. 4 u. 60 B.=V. verletzt. Der Rekurs sei rechtzeitig eingereicht. Denn nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis unterbreche die Einreichung eines Rechtsmittels auch an unzuständiger Stelle die Rekursfrist, sofern der Rekurs bei der

unzuständigen Stelle innerhalb der fatalen Frist eingereicht werde, welche für die Einlegung des Rechtsmittels an die kompetente Behörde vorgesehen sei. C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Regierungsrat des Kantons Uri: 1. Es sei auf den Rekurs des Advokaturbureau Weibel in Luzern, Namens A. Somazzi-Gamma in Bern, wegen Verspätung nicht einzutreten; eventuell 2. es sei dieser Rekurs als unbegründet abzuweisen; 3. die Kosten seien dem Rekurrenten aufzulegen und habe derselbe dem Rekursbeklagten eine Entschädigung von 35 Fr. zu bezahlen. Zu Begründung des ersten Antrages wird ausgeführt: Der Rekurs sei beim Bundesgerichte unzweifelhaft erst lange nach Ablauf der sechzigtägigen Rekursfrist des Art. 59 O.=G. eingereicht worden. Die Anhängigmachung der Beschwerde beim Bundesrate habe aber die Rekursfrist nicht unterbrochen. Beim Bundesrate habe sich der Rekurrent wegen Verletzung des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs beschwert; er habe behauptet, es liege in

dem Entscheide des Regierungsrates vom 15. Oktober eine Rechtsverletzung und Rechtsverweigerung, wogegen nach Art. 19 und 15 des citierten Bundesgesetzes der Weiterzug an den Bundesrat offen stehe. In dem gegenwärtigen Rekurse an das Bundesgericht dagegen beschwere er sich wegen angeblicher Verletzung der Art. 4 u. 60 B.-V.; er behaupte, es liege eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze vor und er sei den Bürgern des Kantons Uri in der Gesetzgebung oder im gerichtlichen Verfahren nicht gleichgehalten worden. In beiden Beschwerden gehe zwar der Antrag des Rekurrenten auf Aufhebung der angefochtenen regierungsrätlichen Entscheidung, allein die Rekursgründe seien sehr verschieden. Die Ansicht des Rekurrenten, daß die Anhängigmachung eines Rekurses innert nützlicher Frist bei einer unzuständigen Behörde genüge, um das Rekursrecht an eine andere kompetente Behörde zu wahren, würde praktisch zu den fatalsten Konsequenzen führen. Ein Rekurrent, dem es darum zu tun wäre, Zeit zu gewinnen, brauchte danach nur in letzter Stunde sich bei einer offenbar unzuständigen Behörde zu beschweren, um dann, nach erfolgter Abweisung abermals, unter Beobachtung der sechzigtägigen Fatalfrist, wieder an eine andere, möglicherweise kompetente Behörde rekurriren zu können. Der Rekurrent äußere sich auch gar nicht darüber, innert welcher Frist der wegen Unzuständigkeit von der einen Behörde abgewiesene Rekurs einer andern Behörde unterbreitet werden müsse, um als rechtzeitig eingelegt zu gelten. Man wisse nicht, ob er meine, daß mit Mitteilung des Entscheides der unzuständigen Behörde die sechzigtägige Frist von neuem zu laufen beginne oder ob es überhaupt in das Belieben des Rekurrenten gestellt sein solle, zu welchem Zeitpunkte er den Schutz einer andern Behörde anrufen wolle. Wenn der Rekurrent im Zweifel gewesen sei, ob der Bundesrat oder das Bundesgericht zuständig sei, so wäre ihm ganz wohl möglich gewesen, gleichzeitig beim Bundesrate wegen Rechtsverweigerung und beim Bundesgerichte wegen Verfassungsverletzung sich zu beschweren. So werde es in analogen Fällen in der kantonalen Rechtspraxis gehalten und sei auch in einzelnen bundesrechtlichen Rekursfällen vorgegangen worden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Zwischen der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an den Rekurrenten und der Einreichung der Beschwerde beim Bundesgerichte sind mehr als 60 Tage verstrichen. Der Rekurs ist also gemäß Art. 59 O.=G. verspätet, sofern nicht der Lauf der Rekursfrist durch die Beschwerdeführung beim Bundesrate unterbrochen wurde. 2. Dies ist aber zu verneinen. Wenn der Rekurrent behauptet, es sei ein allgemein anerkannter Satz der bundesrechtlichen Praxis, daß durch rechtzeitige Beschwerde bei einer inkompetenten Behörde das Rekursrecht an die kompetente Behörde gewahrt werde, so ist dies vollständig unrichtig.

Das Bundesgericht hat vielmehr umgekehrt stets festgehalten, daß die Rekursfrist des Art. 59 O.=G. durch Beschwerden bei inkompetenten kantonalen Stellen nicht gewahrt werde (s. z. B. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XVII, S. 69 u. f. Erw. 3). Es ist ja übrigens auch ganz klar, daß Art. 59 O.=G., wenn er verlangt, daß staatsrechtliche Beschwerden binnen 60 Tagen eingereicht werden müssen, nicht das Einreichen der Beschwerde bei einer beliebigen andern Stelle, sondern beim Bundesgerichte im Auge hat. Durch das Einreichen einer Beschwerde beim Bundesrat wird also die Frist zum Rekurse an das Bundesgericht regelmäßig nicht gewahrt. Nur dann vielleicht dürfte dies anders sein, wenn der Bundesrat von Amtswegen beschließt, eine ihm eingereichte Beschwerde dem Bundesgerichte als in dessen Kompetenz fallend zu übermitteln und die Rekursfrist infolge Verzögerung dieser Schlußnahme und ihrer Ausfertigung vor Übermittlung der Sache an das Bundesgericht abgelaufen ist (siehe Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung 1, S.346 Erw. 4). Allein hiervon ist hier nicht die Rede. Der Bundesrat hat die ihm eingereichte Beschwerde des Rekurrenten dem Bundesgerichte nicht übermittelt und konnte dies auch nicht, da das Bundesgericht zu Beurteilung dieser, auf Verletzung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs begründeten, Beschwerde gar nicht kompetent war. Überhaupt ist die Beschwerde des Rekurrenten an das Bundesgericht eine andere als diejenige an den Bundesrat es war. Die Beschwerde an den Bundesrat war, wie gesagt, auf Verletzung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes und damit zusammenhängende Rechtsverweigerung begründet, diejenige an das Bundesgericht stützt sich auf Verletzung der Art. 4 u. 60 B.=V. Durch Geltendmachung der erstern Beschwerde konnte daher die für Einreichung des letztern gesetzlich bestehende Frist nicht gewahrt werden. Es stand ja auch gar nichts entgegen, daß beide Beschwerden gleichzeitig geltend gemacht werden, daß der Rekurrent sich gleichzeitig beim Bundesrat wegen Gesetzes- und beim Bundesgerichte wegen Verfassungsverletzung beschwere. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Beschwerde wird wegen Verspätung nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.